

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 8 oder 9 (bitte ankreuzen)

am Albert-Einstein-Gymnasium* ab (Datum)

1. Schülerin/Schüler:
(Name, Vorname)

weiblich männlich divers (laut amtlichem Dokument)

2. Geburtsdatum: Geburtsort:

3. Wohnanschrift
des Kindes:
.....

4. Eltern: (Mutter) (Vater)
(Name, Vorname)

5. Telefon:

E-Mail:

6. Folgende 2. Fremdsprache erlernt mein Kind seit der 7. Klasse:

Spanisch Französisch _____ (andere)

7. Religion ist ein Unterrichtsfach**.

Ich /Wir möchte/n, dass mein/unser Kind am Religionsunterricht teilnimmt.

Ja → evangelische Religion katholische Religion (außerhalb der Schule)

nein, weil.....

Wenn nein, wird mein/unser Kind im Ersatzfach „Philosophieren mit Kindern“ unterrichtet.

8. Wer ist sorgeberechtigt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

nur Mutter nur Vater gemeinsam

.....
(Ort, Datum)

.....
Mutter (Unterschrift der Sorgeberechtigten) Vater

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

*** Der Anmeldung wird eine Kopie des letzten Zeugnisses beigelegt.**

Albert-Einstein-Gymnasium
Demminer Straße 42
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 3517 1600
E-Mail: info@aeg-nb.de



****Religionsunterricht laut § 8 SchulG M-V**

(1) ... „ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach

(2) Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler, entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.“

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon, ist jeder Schüler aufgrund seines Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.